

SATZUNG ÜBER DEN LEINENZWANG FÜR HUNDE WÄHREND DER BRUT- UND SETZZEIT der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (GVBl I S. 629) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) ¹Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) ¹Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) ¹Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹Die Anleinplicht gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Ranstadt im Sinne des § 35 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. ²Ausgenommen sind Waldflächen.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

¹Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juli jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

¹Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. ²Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. ³Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht die Anleinplicht nicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) ¹Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des HAGBNatSchG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt einschließlich der Befugnis nach § 56 OwiG. ²Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin